



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Laienbeteiligung in Zivil- und Strafsachen

unter besonderer Berücksichtigung der Zürcher Praxis

Angela Giger, MLaw

Ein Überblick zur Thematik der Zürcher Volksabstimmung vom 5. Juni 2016
über die „Abschaffung der Laienrichter“
(Vorlage: Wählbarkeit von Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Richterwahl im Kanton Zürich	4
2.1 Zuständigkeit	4
2.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen de lege lata	5
2.2.1 Interne Anforderungsprofile der JUKO für Obergerichte	6
2.2.2 Interne Richtlinien der IPK des Bezirks Zürich für Bezirksrichter	6
2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen de lege ferenda	7
2.4 Wahlverfahren	8
3 Verhältnis zwischen Richterschaft und (Staats-)Anwaltschaft	9
4 Laienbeteiligung in der umliegenden kantonalen Praxis	11
4.1 Zürich	11
4.2 Aargau	11
4.3 Schaffhausen	12
4.4 Schwyz	12
4.5 St. Gallen	12
4.6 Thurgau	13
4.7 Zug	13
4.8 Zusammenfassung	14
5 Schlussbetrachtung	14
Gesetzesindex	16

1 Einleitung

Laienrichter¹ – Richter ohne juristische Grundausbildung – prägen den traditionellen Schweizer Gerichtsalltag.² In fast allen Kantonen und sogar am Bundesgericht³ sind sie bestrebt, als Nichtjuristen den gesunden Menschenverstand und eine vielfältigere Lebenserfahrungen in die Gerichtssäle zu bringen.⁴ Gerade in ländlichen Regionen geniesst ihre Rechtsprechung grosse Akzeptanz – immer wieder wurden Laien bei Kampfwahlen einem Juristen vorgezogen.⁵ Das bekannte, viel zitierte Credo von ARMIN SEGER, ehemaliger Laienrichter am Bezirksgericht Bülach und Präsident der 1989 gegründeten Konferenz der nicht vollamtlichen Bezirksrichterinnen und -richter im Kanton Zürich (KNVB⁶), besagt: „Juristische Richter sind gut, Laienrichter sind gut, zusammen sind wir besser“⁷. Dies vermag einer kritischen Beurteilung des Laienrichtertums einerseits durchaus standhalten, hat es sich sicherlich bewährt, neben einer rein juristischen Beurteilung auch eine einfühlsame und sachnahe Sichtweise mit branchenspezifischen Erfahrungen der Laienrichter in die *kollegialgerichtliche* Urteilsfindung einzubringen.⁸ Andererseits wird die Laienbeteiligung zu Recht als nicht mehr zeitgemäss moniert.⁹ Seit Inkrafttreten der eidgenössischen Prozessordnungen auf den 1. Januar 2011¹⁰ wurden die Einzelrichterkompetenzen erheblich erweitert.¹¹ Fortan werden an den Zürcher Bezirksgerichten nur noch rund 3.5% aller Verfahren durch das Kollegialgericht in Dreierbesetzung behandelt.¹² In den übrigen Einzelrichterfällen sind es auch Laien, die ohne umfassendes juristisches Fachwissen direkt ab Amtsantritt als einzige Vorsitzende amten und dadurch die alleinige Verantwortung für die Entscheidungen tragen.¹³ Vielfach sind sie dabei auf den Rat der jungen juristischen Mitarbeiter des Gerichts frisch ab Studium angewiesen, welche durch die Richterschaft weiterzubilden wären und nicht umgekehrt.¹⁴

¹ Zugunsten der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind weibliche Personen eingeschlossen.

² Vgl. BRAZEROL RICO (BDP, Horgen) in: Protokoll des Zürcher Kantonsrates vom 17. August 2015, 571.

³ Als Bundesrichter sind alle Stimmberechtigten wählbar, also jeder Schweizer, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird (Art. 143 und 136 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 2 BPR und Art. 5 Abs. 2 BGG). Für die Wahl als Bundesrichter stellt ein abgeschlossenes juristisches Studium i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA also keine formelle Voraussetzung dar.

⁴ Beobachter 6/2003 vom 21. März 2003, <<http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/gesetze-recht/artikel/laienrichter-recht-gute-erfahrungen-solange-sie-sich-ihrer-grenzen-bewusst-sind/>> (besucht im Mai 2016).

⁵ AMREIN HANS-PETER (SVP, Küsnacht), EGLI HANS (EDU, Steinmaur), LANGHART KONRAD (SVP, Oberstammheim), SCHMID CLAUDIO (SVP, Bülach) und WELZ MICHAEL (EDU, Oberembrach) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 562, 570, 572, 579, 581; Interview mit ARMIN SEGER in der NZZ vom 24. Juli 2007, <<http://www.nzz.ch/wenn-zahnaerzte-lehrerinnen-und-landwirte-recht-sprechen-1.531903>> (besucht im Mai 2016).

⁶ Vgl. <<http://recht-zuerich-zh.ch/index.php/component/content/frontpage.html>> (besucht im Mai 2016).

⁷ U.a. NZZ vom 24. Juli 2007, <<http://www.nzz.ch/wenn-zahnaerzte-lehrerinnen-und-landwirte-recht-sprechen-1.531903>>; Beobachter 2/2009 vom 22. Januar 2009, <http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/buerger-verwaltung/artikel/justiz_die-laien-sterbenlangsam-aus/>; Tagesanzeiger vom 27. Juni 2011, <<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/Im-Kanton-Zuerich-arbeiten-noch-25-Laienricht-er-an-den-Bezirksgerichten/story/20981978>> (besucht im Mai 2016).

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht zum Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. April 2015, KR-Nr. 353a/2013, 4, 6; FISCHER GERHARD (EVP, Bäretswil), LOSS DAVIDE (SP, Adliswil), SCHMID CLAUDIO (SVP, Bülach) und WIDLER JOSEF (CVP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 561, 567 f., 574 f.

⁹ BRAZEROL RICO (BDP, Horgen), HAURI ANDREAS (GLP, Zürich), LOSS DAVIDE (SP, Adliswil) und Sarbach Martin (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 565, 571, 575, 578.

¹⁰ Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) und Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

¹¹ Vgl. §§ 24 ff. und 137 ff. GOG ZH.

¹² KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 7; BRAZEROL RICO (BDP, Horgen), HOFMANN OLIVIER (FDP, Hausen a.A.), SARBACH MARTIN (SP, Zürich) und WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 563, 565, 571, 578.

¹³ Begründung Parlamentarische Initiative vom 2. Dezember 2013, KR-Nr. 353/2013, 1; KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 7; FEHR JACQUELINE (Regierungsrätin), LOSS DAVIDE (SP, Adliswil) und STEINEMANN BARBARA (SVP, Regensdorf) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 560, 574, 582 f.

¹⁴ KR-Nr. 353/2013 (Fn. 13), 2; KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 8; BISCHOFF MARKUS (AL, Zürich) und WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 563, 569.

Dies kann laut Bundesgericht den verfassungsmässigen Anspruch auf einen unabhängigen Richter bzw. ein faires Verfahren berühren, wenn unerfahrene Laienrichter nur mithilfe einer Fachperson ihres Amtes walten können.¹⁵ Zudem müssen die Bezirksgerichte ihre Organisation nach den gewählten Laienrichtern ausrichten und einen vergleichsweise hohen Aufwand für deren Einarbeitung betreiben.¹⁶ Angesichts der zunehmenden Verrechtlichung vieler Lebensbereiche und der immer komplexeren Fälle können Einzelrichter ohne juristische Ausbildung häufig überfordert sein.¹⁷ Es kommt deshalb immer wieder vor, dass komplizierte einzelrichterliche Verfahren mit juristischem Schwergewicht nach gerichtsinternen Geschäftsverteilungsreglementen¹⁸ an erfahrene Berufsrichter delegiert werden müssen, obwohl Laienrichter als vollwertige Richter gewählt wurden.¹⁹ Letztere werden demgegenüber in einfacheren Verfahren des Familien- und Strafrechts, bei Rechtsöffnungen oder arbeitsrechtlichen Forderungen eingesetzt, da in diesen Bereichen das juristische Fachwissen keine so grosse Rolle spielt wie beispielsweise menschliches Geschick, Einfühlungsvermögen, Lebenserfahrung oder Vermittlungsfähigkeit.²⁰

Der vorliegende Beitrag soll zunächst die aktuellen und zu ändernden Zürcher Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirks- und Obergerichte in Zivil- und Strafsachen aufzeigen und diese zu den übrigen Funktionären der Rechtspflege ins Verhältnis setzen. Anschliessend wird die reale Laienbeteiligung in der Schweizer Justiz anhand des Kantons Zürich und seiner Nachbarkantone festgehalten. In der Schlussbetrachtung ist schliesslich darzulegen, weshalb die Vorlage „Wählbarkeit von Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern“ anzunehmen ist.

2 Richterwahl im Kanton Zürich

2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation und Wahl der kantonalen Gerichte wird in der Bundesverfassung den Kantonen zugewiesen.²¹ Für die Wahl der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Richter²² ist im Kanton Zürich der Kantonsrat zuständig.²³ Die Richterkandidaturen werden dabei von der Justizkommission (JUKO) zuhanden der Interfraktionellen Konferenz (IFK) auf deren fachliche und persönliche Eignung für das Richteramt geprüft.²⁴ Die IFK empfiehlt dem Parlament anschliessend die Kandidaten zur Wahl.²⁵ Die ordentlichen Bezirksrichter werden demgegenüber vom Volk ge-

¹⁵ BGE 134 I 16 Erw. 4.3.

¹⁶ KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 4; FEHR JACQUELINE (Regierungsrätin), HAURI ANDREAS (GLP, Zürich) und STEINEMANN BARBARA (SVP, Regensdorf) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 560, 565, 583; vgl. KR-Nr. 353/2013 (Fn. 13), 2.

¹⁷ HAURI ANDREAS (GLP, Zürich), LOSS DAVIDE (SP, Adliswil) und WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 562, 565, 574; vgl. KR-Nr. 353/2013 (Fn. 13), 1; Tagesanzeiger vom 27. Juni 2011, <<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/Richten-ist-ein-menschlicher-Job-/story/10672256>> (besucht im Mai 2016).

¹⁸ Vgl. z.B. §§ 27 Abs. 1 lit. c und 36 Abs. 2 GO BGZ.

¹⁹ BLOCH BEAT (CSP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 567.

²⁰ SCHMID CLAUDIO (SVP, Bülach), STEINEMANN BARBARA (SVP, Regensdorf) und WELZ MICHAEL (EDU, Oberembrach) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 560 f., 570; vgl. NZZ vom 24. Juli 2007, <<http://www.nzz.ch/wenn-zahnaerzte-lehrerinnen-und-landwirte-rechtsprechen-1.531903>> (besucht im Mai 2016).

²¹ Art. 122 Abs. 2, 123 Abs. 2 und 191b Abs. 1 BV.

²² Richter am Ober- samt Handelsgericht, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht (nachfolgend nur Obergerichte).

²³ Art. 75 Abs. 1 Satz 1 KV ZH.

²⁴ Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV ZH i.V.m. § 49 c Abs. 3 KRG ZH und § 59 b Abs. 2, 4 sowie 5 GR-KR ZH.

²⁵ Vgl. § 73 GR-KR ZH.

wählt und die erstinstanzlichen Ersatzmitglieder vom Obergericht ernannt.²⁶ Zur erstinstanzlichen Richterwahl schlägt die Interparteiliche Konferenz (IPK)²⁷ des jeweiligen Bezirks fachlich und persönlich gut qualifizierte Kandidaten mit einfachem Mehrheitsbeschluss vor.²⁸

Richter	Wahlorgan
Oberrichter (inkl. Ersatzrichter)	Kantonsrat
ordentliche Bezirksrichter (voll-/teil- bzw. nebenamtlich)	Volk
erstinstanzliche Ersatzrichter	Obergericht

Abbildung 1: Zuständige Wahlorgane

2.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen de lege lata

Als kantonaler Ober- und Bezirksrichter kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, wer also als Schweizer im Kanton wohnt, das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.²⁹ Ein abgeschlossenes juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA stellt derzeit im Kanton Zürich folglich keine Wählbarkeitsvoraussetzung für das Richteramt dar. Vielmehr spielt der sog. freiwillige Parteienproporz eine wichtige Rolle, da die Richterwahl zunächst ein politischer Entscheid darstellt.³⁰ In diesem Rahmen wird vor der Besetzung von Richterstellen jene Fraktion ermittelt, die aufgrund ihrer Stärke im Kantonsrat rechnerischen Anspruch auf den freiwerdenden Richtersitz erheben kann.³¹

Laut Art. 30 Abs. 1 BV hat zwar jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Allerdings hat das Bundesgericht festgehalten, dass sich daraus kein verfassungsmässiger Anspruch auf juristisch gebildete Berufsrichter ableiten lasse. Vielmehr mangle es an der Unparteilichkeit, sobald bei objektiver Betrachtungsweise Umstände vorliegen, die den Richter nicht mehr als rechten Mittler, sondern als voreingenommen oder befangen erscheinen lassen. Unabhängig sei ein Gericht dann, wenn an der Urteilsfindung gewählte Richter mitwirken, die auf feste Amtsdauer bestellt sind und während dieser Zeit weder von anderen Staatsgewalten noch von den Parteien Anweisungen empfangen.³² Daraus lasse sich ein materieller Anspruch auf sachgerechte Beurteilung ableiten. Der Richter müsse folglich in der Lage sein, den zu beurteilenden Fall eigenverantwortlich in seinen Einzelheiten zu erfassen und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Ferner müsse er fähig sein, sich mit den Anliegen und Argumenten der Verfahrensparteien angemess-

²⁶ Art. 75 Abs. 2 KV ZH i.V.m. § 39 lit. b GPR ZH und § 11 Abs. 1 GOG ZH.

²⁷ Auch als Parteivorständekonferenz (PVK) bezeichnet, <<http://www.buebikernews.com/2013/06/03/sp-b%C3%BCrgerliche-parteien-wollen-nichts-von-freiwilligem-proporz-wissen/>> (besucht im Mai 2016).

²⁸ Vgl. z.B. Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2.1, 5 Abs. 2 und 9 Abs. 2 IPK ZH.

²⁹ Art. 40 Abs. 1 und Art. 22 KV ZH i.V.m. § 5 GOG ZH i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 23 Abs. 1 GPR ZH; vgl. auch § 11 Abs. 2 GOG ZH für erstinstanzliche Ersatzrichter.

³⁰ U.a. NZZ vom 21. März 2012, <<http://www.nzz.ch/an-den-richterwahlen-feilen-1.15980573>>; <<http://www.buebikernews.com/2013/06/03/sp-b%C3%BCrgerliche-parteien-wollen-nichts-von-freiwilligem-proporz-wissen/>> (besucht im Mai 2016).

³¹ Vgl. § 75 Abs. 1 GR-KR ZH und Ziff. 4 Abs. 1 IPK ZH; NZZ vom 21. März 2012, <<http://www.nzz.ch/an-den-richterwahlen-feilen-1.15980573>> (besucht im Mai 2016).

³² BGE 134 I 16 Erw. 4.2.

sen auseinanderzusetzen. Der Anspruch auf einen unabhängigen Richter bzw. auf ein faires Verfahren sei erst berührt, wenn unerfahrene Laienrichter ohne Möglichkeit der Mithilfe einer unabhängigen Fachperson ihres Amtes walten müssten.³³

2.2.1 Interne Anforderungsprofile der JUKO für Oberrichter

Gemäss dem Anforderungsprofil der JUKO für gesamtkantonale Richterinnen und Richter gemäss Stellenausschreibung vom 26. Juni 2012³⁴ gelten für das Oberrichteramt folgende Voraussetzungen:

- Mit einem Master oder mit gleichwertiger Ausbildung abgeschlossenes juristisches Studium
- Anwaltspatent oder Erfahrung
- Vertiefte Kenntnisse des materiellen Zivil- und Strafrechts sowie des Zivil- und Strafprozessrechts
- Mehrjährige Tätigkeit an einem Gericht
- Vertrautheit und sicherer Umgang mit juristischen Fragestellungen und Problemlösungen
- Fähigkeit zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und komplizierten Sachverhalten sowie die Fähigkeit, diese auf das Wesentliche zurückzuführen und verständlich darzustellen
- Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten, Sozialkompetenz, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreude
- Einsatzbereitschaft, Ausdauer und Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Stimmberechtigung im Kanton Zürich
- Alter bei Amtsantritt unter 65 Jahren
- Einwandfreier Leumund

In einem detaillierten Anforderungsprofil werden zudem allgemeine Sach- und Fachkompetenzen, persönliche und soziale Kompetenzen sowie Führungs- und Leitungskompetenzen aufgelistet (Ziff. 1). Als Oberrichter muss man darüber hinaus besondere rechtliche Kenntnisse im materiellen und prozessualen Zivil- und Strafrecht, praktische Erfahrung in der Leitung bzw. Führung von Zivil- und Strafprozessen sowie ein vertieftes Verständnis der Methode des Prozesses zur Wahrheitsfindung, der prozessualen Konfliktsituationen und der Bedürfnisse der am Prozess Beteiligten vorweisen. Diese besonderen Kenntnisse sind durch eine mehrjährige Praxis in der Rechtspflege bzw. Advokatur mit Schwerpunkt im Zivil- und Strafrecht und wenn möglich durch mehrjährige Tätigkeit als erstinstanzlicher Richter anzuwerben. Wünschbar ist darüber hinaus eine längere praktische Erfahrung als Ersatzoberrichter und wissenschaftliche und/oder Lehrtätigkeit im Zivil- oder Strafrecht, Zivil- oder Strafprozessrecht oder in damit verbundenen Fächern (Ziff. 2.2).

2.2.2 Interne Richtlinien der IPK des Bezirks Zürich für Bezirksrichter

Die Interparteilichen Konferenzen des jeweiligen Bezirks sind formlose Zusammenschlüsse von politischen Parteien (i.d.R. der Präsidenten aller Bezirksparteien³⁵), die das gemeinsame Ziel haben, insbesondere bei Wahlen an das jeweilige Bezirksgericht, fachlich und persönlich gut qualifizierte Kan-

³³ BGE 134 I 16 Erw. 4.3.

³⁴ Erhältlich beim Sekretariat der JUKO, Parlamentsdienste, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich.

³⁵ Vgl. HAUSER MATTHIAS (SVP, Hüntwangen) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 576.

didaten zur Wahl vorzuschlagen und diese im Wahlkampf gemeinsam zu unterstützen.³⁶ Die Anforderungen an die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der voll- und teilamtlichen Kandidaten und das Auswahlverfahren richten sich im Bezirk Zürich laut Ziff. 5 Abs. 3 IPK ZH nach einem separaten Reglement³⁷. Demnach haben sich Kandidaten für das Amt eines Bezirksrichters über persönliche Eignung mittels Arbeitszeugnisse sowie über ausreichende juristische Ausbildung und berufliche Bewährung mittels lückenlosem Lebenslauf auszuweisen und sich persönlich in einer Sitzung der Konferenz vorzustellen (Ziff. 1 ff.). Zu den fachlichen Voraussetzungen zählen ein juristischer Hochschulabschluss sowie eine mindestens dreijährige erfolgreiche Praxis in der Rechtspflege bzw. Advokatur, wobei die Gerichtspraxis i.d.R. mindesten ein Jahr betragen soll. Wünschenswert sind darüber hinaus Fachausweise wie Anwaltspatent, Doktorat, LL.M. etc., Kurse über Verhandlungsführung und Rhetorik etc. sowie Erfahrung als Obergerichtssekretär, Ersatzrichter oder Staatsanwalt (Ziff. I Anhang II). Im Rahmen der persönlichen Verhältnisse muss der Kandidat aufgrund des bisherigen beruflichen, privaten und politischen Verhaltens Gewähr für innere und äussere Unabhängigkeit in der Amtsführung, besondere Sensibilität hinsichtlich Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Respekt vor der Würde des Menschen sowie effiziente und fachgerechte Förderung der Prozesse bieten. Besonders Wert wird zudem auf Belastbarkeit, gefestigte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, hohe Sozialkompetenz, effiziente Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Kollegialität, organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick zur Erzielung und Erhaltung von Rechtsfrieden, Führungsfähigkeiten, gepflegtes Auftreten, vielseitige Interessen und Bereitschaft zur freiwilligen Weiterbildung in persönlicher und fachlicher Hinsicht gelegt (Ziff. II Anhang II).

	Oberrichter	Bezirksrichter
Schweizer Nationalität	✓	✓
Volljährigkeit	✓	✓
Handlungs- und Urteilsfähigkeit	✓	✓
Wohnsitzpflicht im Kanton	✓	✓
Juristische Ausbildung	– de lege lata ✓ faktisch gemäss JUKO	– de lege lata ✓ intern gemäss IFK ✓ de lege ferenda
freiwilliger Proporz	✓	✓

Abbildung 2: Wählbarkeitsvoraussetzungen de lege lata

2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen de lege ferenda

Am 17. August 2015 hat der Kantonsrat die breit abgestützte parlamentarische Initiative vom 2. Dezember 2013 betreffend Wahlvoraussetzungen für BezirksrichterInnen (KR-Nr. 353/2013), versehen

³⁶ Vgl. Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2.1 IPK ZH.

³⁷ Reglement für die Auswahl der Kandidaten für alle über eine Volkswahl auf Bezirksebene zu besetzenden Ämter im Bezirk Zürich vom 2. April 2001, <http://www.ipk-zurich.ch/img/uploadAdminDok/442b5_bz_reglement_auswahl_kandidaten.pdf> (besucht im Mai 2016).

mit einer Übergangsregelung der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. April 2015 (KR-Nr. 353a/2013) angenommen. In der Folge wurde am 30. November 2015 den redaktionellen Änderungen vom 2. September 2015 (KR-Nr. 353b/2013) mit 88 Ja- zu 60 Neinstimmen mit 5 Enthaltungen ebenfalls zugestimmt.³⁸ Demnach sollen §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 2 GOG ZH dahingehend geändert werden, dass für die Wahl zum Bezirksrichter bzw. erstinstanzlichen Ersatzrichter künftig neben den bisherigen Wählbarkeitsvoraussetzungen ein juristisches Studium i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA vorausgesetzt ist, welches mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen staatlichen Hochschuldiplom abgeschlossen wurde. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung als Mitglied eines Bezirksgerichts gewählt ist, soll laut Übergangsregelung allerdings wiedergewählt werden können, auch wenn diese Person die Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 2 GOG ZH nicht erfüllt. Gegen diese geplante Gesetzesänderung wurde seitens der SVP zusammen mit Mitgliedern der EVP, EDU und einzelnen Parlamentariern anderer Parteien das Behördenreferendum ergriffen,³⁹ weshalb letztendlich das Volk am 5. Juni 2016 über die (mittelfristige) Abschaffung der Laienrichter entscheiden wird.

Mitglieder	§ 8. Abs. 1 unverändert. ² Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen hat. Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
Ersatzmitglieder	§ 11. Abs. 1 unverändert. ² Als Ersatzmitglied kann ernannt werden, wer in der Schweiz politischen Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 hat und ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA abgeschlossen hat.

Abbildung 3: Geplante Gesetzesänderung des GOG ZH gemäss KR-Nr. 353b/2013

2.4 Wahlverfahren

Bei Bezirksrichterwahlen können innert 40 Tagen nach amtlicher Veröffentlichung der Richterstellen beim Bezirksrat als wahlleitende Behörde Wahlvorschläge eingereicht werden.⁴⁰ Diese müssen von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.⁴¹ In diesem Rahmen ist es den politischen Parteien laut Bundesgericht erlaubt, durch Absprachen die Anzahl Kandidaten der Anzahl offener Richterstellen anzugleichen und so eine stille Wahl mit vorgedruckten Wahlzetteln⁴² herbeizuführen.⁴³ Eine solche findet statt, wenn sich die Parteien der IPK über die Kandidaten einig sind, wenn also gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzten sind und die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen.⁴⁴ Bei Letzterem dürfen während sieben Tagen seit Veröffentlichung der Kandidaten keine Gegenkandidaten vorgeschlagen

³⁸ Siehe <<http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaeft/Geschaeft.aspx?GeschaeftID=cc636800-9e93-4cc9-ada2-685e3393465f>> (besucht im Mai 2016).

³⁹ NZZ vom 17. August und 30. November 2015, <<http://www.nzz.ch/zuerich/an-den-zuercher-bezirksgerichten-gibt-es-keine-laienrichter-mehr-1.18597343>> und <<http://www.nzz.ch/zuerich/es-kommt-zur-volksabstimmung-1.18655372>> (besucht im Mai 2016).

⁴⁰ §§ 48 lit. a und 49 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. b GPR ZH.

⁴¹ § 51 Abs. 1 GPR ZH.

⁴² § 55a Abs. 1 GPR ZH.

⁴³ BGE 112 Ia 233 Erw. 2e.

⁴⁴ § 54 Abs. 1 GPR ZH.

worden sein.⁴⁵ In aller Regel kommt es im Kanton Zürich zu solchen stillen Wahlen – Kampfwahlen sind die Ausnahme.⁴⁶ Für die nicht besetzten Stellen und bei Kampfwahlen wird eine Volkswahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.⁴⁷

Die kantonalen Richter werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt,⁴⁸ wobei im ersten Wahlgang das absolute Mehr entscheidet.⁴⁹ Dieses wird berechnet, indem zunächst von der Zahl aller abgegebenen Stimmen, die leeren und die ungültigen Stimmen abgezählt werden. Die so ermittelte massgebende einfache Stimmenzahl wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt und die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.⁵⁰ Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, gilt unter ihnen das relative Mehr.⁵¹ Dabei ist entscheidend, wer mehr Stimmen erhalten hat.⁵² Haben weniger Personen das absolute Mehr erreicht, wird für die nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei das relative Mehr entscheidet.⁵³

3 Verhältnis zwischen Richterschaft und (Staats-)Anwaltschaft

Im Gegensatz zur Richterschaft sind für die übrigen Parteifunktionen im Zivil- und Strafprozess fachliche Leistungsausweise erforderlich:⁵⁴

Rechtsanwälte müssen neben einem abgeschlossenen juristischen Hochschulstudium über ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz bzw. dem entsprechenden Kanton bei einem Gericht, Anwalt oder einer Staatsanwaltschaft verfügen, das mit einem schriftlichen und mündlichen Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.⁵⁵ Dieses Anwaltspatent wird vom Obergericht erteilt, wenn zudem folgende persönliche Voraussetzungen erfüllt sind:⁵⁶ Handlungsfähigkeit, fehlende strafrechtliche Verurteilungen und Verlustscheine sowie Zutrauenswürdigkeit des Bewerbers. Für den Registereintrag wird zudem die Fähigkeit vorausgesetzt, den Anwaltsberuf unabhängig im Sinne eines fehlenden Subordinationsverhältnisses auszuüben.⁵⁷

Als Staatsanwälte können nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügen.⁵⁸ Dieses darf im Zeitpunkt einer erstmaligen Bewerbung nicht älter als acht Jahre sein. Bei Wiederbewerbungen ist ein neues Wahlfähigkeitszeugnis notwendig, wenn die Aufgabe der

⁴⁵ § 53 Abs. 1 GPR ZH.

⁴⁶ NZZ vom 21. März 2012, <<http://www.nzz.ch/an-den-richterwahlen-feilen-1.15980573>> (besucht im Mai 2016).

⁴⁷ § 54 Abs. 2 GPR ZH.

⁴⁸ § 42 Abs. 2 GPR ZH.

⁴⁹ § 77 Abs. 1 GPR ZH.

⁵⁰ § 71 lit. b i.V.m. § 78 Abs. 1 GPR ZH.

⁵¹ § 22 Abs. 2 GPR ZH.

⁵² § 78 Abs. 2 GPR ZH.

⁵³ § 84 lit. d GPR ZH.

⁵⁴ Für Notare und Betreibungsbeamte sind ebenfalls Wahlfähigkeitszeugnisse bzw. -ausweise erforderlich, KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 8 f.; FEHR JACQUELINE (Regierungsrätin) und WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 563, 583.

⁵⁵ Art. 7 Abs. 1 BGFA i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b RAG ZH sowie §§ 5 lit. a-c, g-h, 7 Abs. 1 und 10 Abs. 1 VO RA ZH.

⁵⁶ Art. 8 Abs. 1 lit. a-c BGFA i.V.m. § 2 RAG ZH und § 5 lit. d-f VO RA ZH.

⁵⁷ Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA.

⁵⁸ § 97 Abs. 1 GOG ZH.

Tätigkeit länger als acht Jahre zurückliegt.⁵⁹ Das Wahlfähigkeitszeugnis wird durch die Oberstaatsanwaltschaft erteilt. Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium, eine mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz und ein erfolgreicher Abschluss einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft oder eine bestandene Fähigkeitsprüfung.⁶⁰ In besonderen Fällen kann die Oberstaatsanwaltschaft dem Bewerber die Kandidatur oder Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn dieser auf gleichwertige andere Weise den Nachweis für die Fähigkeit und Eignung zur pflichtgemässen Amtsführung erbringt.⁶¹ Die Voraussetzung der mehrjährigen Berufstätigkeit sind erfüllt, wenn der Kandidat eine Berufsausübung in Advokatur oder Rechtspflege von mindestens zwei Jahren Dauer und die Bearbeitung von Fragen des Strafrechts und Strafverfahrensrechts nachweist.⁶² Die Fähigkeitsprüfung für Bewerber, die keine Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft absolviert haben, besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und einem praktischen Teil.⁶³

	Rechtsanwalt	Richter	Staatsanwalt
Juristische Ausbildung	Hochschulstudium	-	Hochschulstudium
Berufserfahrung	-	-	mind. 2 Jahre in Strafsachen (Rechtspflege oder Advokatur)
Praktikum	1 Jahr (Gericht, Anwalt oder Staatsanwaltschaft)	-	1 Jahr (Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft)
Prüfung	Anwaltsprüfung (schriftlich / mündlich)	- ⁶⁴	[oder] Fähigkeitsprüfung (schriftlich / mündlich / praktisch)
Ausweis	Anwaltspatent	-	Wahlfähigkeitszeugnis
Persönliche Voraussetzungen	Handlungsfähigkeit (HF); fehlende strafrechtliche Verurteilungen und Verlustscheine; Zutrauenswürdigkeit; Unabhängigkeit	HF; Schweizer Nationalität; Wohnsitz im Kanton; [Partei-zugehörigkeit]	Handlungsfähigkeit (HF); guter Leumund, also fehlende strafrechtliche Verurteilungen und Verlustscheine; sehr gute Kenntnisse der Amtssprache

Abbildung 4: Gegenüberstellung der Eignungsvoraussetzungen

⁵⁹ § 97 Abs. 2 GOG ZH.

⁶⁰ § 98 Abs. 1 GOG ZH.

⁶¹ § 98 Abs. 3 GOG ZH.

⁶² § 2 Abs. 1 VO StA ZH.

⁶³ § 5 Abs. 1 und 2 VO StA ZH.

⁶⁴ Bei der Ausgestaltung des GOG ZH wurde seitens des Obergerichts die Einführung einer Richterprüfung angeregt, welche von den Parteien allerdings verworfen wurde, NZZ vom 21. März 2012, <<http://www.nzz.ch/an-den-richterwahlen-feilen-1.15980573>> (besucht im Mai 2016).

4 Laienbeteiligung in der umliegenden kantonalen Praxis

4.1 Zürich

Im Kanton Zürich sind auf erster Instanz mindestens 151 ordentliche Richter im Amt.⁶⁵ Davon werden derzeit an den Bezirksgerichten Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinwil und Pfäffikon insgesamt 16 teilamtliche Laienrichter zu nicht mehr als 50 Stellenprozenten beschäftigt.⁶⁶ Als Besonderheit sind beim Bezirksgericht Andelfingen bis auf den Gerichtspräsidenten alle Gerichtsmitglieder Laien, sogar das Vizepräsidium wird von einer Laienrichterin besetzt. Es wird deshalb immer wieder als „Biotop“ unter den Zürcher Bezirksgerichten bezeichnet.⁶⁷ Keine Laienrichter gibt es am Obergericht sowie in den Bezirken Dietikon, Horgen, Meilen, Uster, Winterthur und Zürich. An diesen Bezirksgerichten wird bereits im parteilichen Wahlverfahren auf eine jahrelange Tätigkeit als Gerichtsschreiber, eine jahrelange und erfolgreiche Tätigkeit als Ersatzrichter sowie das Zürcher Anwaltspatent vorausgesetzt.⁶⁸ Gemäss jeweiligen Konstituierungen haben Zürcher Laienrichter in Kollegialfällen keinen Vorsitz. Am Bezirksgericht Andelfingen übernimmt der leitende Gerichtsschreiber und Ersatzrichter die Stellvertretung des einzigen ordentlichen Berufspräsidenten.⁶⁹ Die Zürcher Laienrichter amten jedoch als Einzelrichter sowohl in Straf- als auch Zivilsachen.⁷⁰

4.2 Aargau

Im Kanton Aargau ist als Richter wählbar, wer stimmberechtigt ist und im Kanton Wohnsitz hat.⁷¹ Bezirksgerichtspräsidenten und Oberrichter müssen als hauptamtliche Richter zudem über eine mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit und ein Anwaltspatent verfügen.⁷² Bezirksrichter müssen als nebenamtliche Richter keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.⁷³ Tatsächlich konstituieren sich auch alle elf Aargauer Bezirksgerichte mit Ausnahme der Gerichts(vize-)präsidien ausschliesslich mit Laienrichtern.⁷⁴ Den Vorsitz übernehmen jedoch die hauptamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten.⁷⁵ Laienrichter sind nur noch in Kollegialgremien tätig.⁷⁶ Am Obergericht sind demgegenüber nur hauptamtliche Berufsrichter tätig.⁷⁷

⁶⁵ Beschluss des Kantonsrates vom 8. Juli 2013 (LS 212.22).

⁶⁶ Vgl. Personalbestände der Bezirksgerichte unter: <<http://www.gerichte-zh.ch/organisation/bezirksgerichte.html>> (besucht im Mai 2016): Affoltern (1/5), Andelfingen (4/5), Bülach (3/10), Dielsdorf (3/7), Hinwil (2/6) und Pfäffikon (3/6); Tagesanzeiger vom 17. August 2015, <<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/volk-entscheidet-ueber-abschaffung-der-laienrichter/story/25552547>> (besucht im Mai 2016).

⁶⁷ Vgl. u.a. BISCHOFF MARKUS (AL, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 568.

⁶⁸ AMREIN HANS-PETER (SVP, Küsnacht) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 572; vgl. auch KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 8, zum üblichen Berufsweg von Juristen, welche eine Richterlaufbahn anstreben.

⁶⁹ Vgl. Interview mit dem Gerichtspräsidenten LORENZ SCHREIBER im Landboten vom 18. August 2015, <<http://www.landbote.ch/region/andelfingen/unsere-laienrichter-sind-qualifiziert-und-nicht-ueberfordert/story/22809717>> (besucht im Mai 2016).

⁷⁰ Beim Bezirksgericht Pfäffikon amten Laien nicht als Einzelrichter in Strafsachen, sondern nur in Scheidungsverfahren, vgl. deren Konstituierung unter: <<http://www.gerichte-zh.ch/organisation/bezirksgerichte/bezirksgericht-pfaeffikon/konstituierung.html>> (besucht im Mai 2016).

⁷¹ § 69 Abs. 1 KV AG i.V.m. §§ 13 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GOG AG.

⁷² §§ 13 Abs. 2 und 3 lit. a i.V.m. 11 Abs. 2 lit. a und c GOG AG.

⁷³ Vgl. §§ 11 Abs. 3 lit. d i.V.m. 13 e contrario GOG AG.

⁷⁴ Vgl. Zusammensetzungen unter: <<https://www.ag.ch/de/gerichte/bezirksgerichte/bezirk/bezirk.jsp>> (besucht im Mai 2016).

⁷⁵ Vgl. §§ 52 ff. GOG AG.

⁷⁶ SARBACH MARTIN (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 577.

⁷⁷ Selbst Ersatzrichter müssen über ein Anwaltspatent verfügen (§ 13 Abs. 3 lit. b GOG AG).

4.3 Schaffhausen

In die gerichtlichen Behörden des Kantons Schaffhausen sind alle volljährigen Schweizer mit kantonalem Wohnsitz wählbar.⁷⁸ Das kantonale Justizgesetz stellt ebenfalls keine weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen auf. Trotzdem sind sowohl am erstinstanzlichen Kantons- als auch am Obergericht keine Laienrichter tätig.⁷⁹ Als Besonderheit ist zudem aufzuführen, dass nicht das Volk, sondern der Kantonsrat die Gerichtsmitglieder wählt.⁸⁰

4.4 Schwyz

Als Richter sind im Kanton Schwyz Personen wählbar, die in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.⁸¹ Gerichtspräsidenten sowie voll- und teilamtliche Richter müssen zudem ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium oder Anwaltspatent vorweisen.⁸² Nebentamtliche Richter sollen demgegenüber über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche für die Aufgabenerfüllung der Gerichte von Bedeutung sind.⁸³ Folgerichtig sind die Richterstellen an allen Schwyzer Bezirksgerichten und sowohl am bezirksübergreifenden Straf- als auch zweitinstanzlichen Kantonsgericht mit Ausnahmen der (Vize-)Präsidien mit Laienrichtern besetzt. An den Bezirksgerichten Küsnacht und Höfe amten sie darüber hinaus als Vizepräsidenten.⁸⁴ Der Vorsitz in erstinstanzlichen Kollegialfällen wird gemäss Staatskalender jeweils vom (Vize-)Präsidium bzw. – unter Ausnahme der Bezirksgerichte Küsnacht und Höfe – von Berufsrichtern geführt. Einzelrichterkompetenzen werden demgegenüber auch von Laienrichtern übernommen. Im Vergleich dazu wird der Vorsitz in Kollegialfällen und die Einzelrichterkompetenz am Straf- und Kantonsgericht nur von Berufsrichtern ausgeübt.⁸⁵

4.5 St. Gallen

Als Richter kann im Kanton St. Gallen jede stimmfähige und im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnhafte Person gewählt werden.⁸⁶ Als haupt- oder teilamtliches Mitglied des erstinstanzlichen Kreisgerichts ist allerdings nur wählbar, wer ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.⁸⁷ Trotzdem sind an den St. Galler Kreisgerichten – infolge einer Übergangsregelung – noch insgesamt vier Laien als haupt- oder teilamtliche

⁷⁸ Art. 40 Abs. 1^{bis} KV SH.

⁷⁹ Vgl. Personalbestände unter: <<http://www.sh.ch/Team.1169.0.html>> für das Kantonsgericht und <<http://www.sh.ch/Team.1037.0.html#c1488>> für das Obergericht (besucht im Mai 2016); SARBACH MARTIN (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 578.

⁸⁰ Art. 73 Abs. 1 KV SH i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a JG SH.

⁸¹ § 41 Abs. 1 und 2 KV SZ i.V.m. § 34 Abs. 1 JG SZ.

⁸² § 34 Abs. 2 JG SZ; SARBACH MARTIN (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 577.

⁸³ § 34 Abs. 3 JG SZ.

⁸⁴ Vgl. Staatskalender des Kantons Schwyz vom 11. März 2016 unter: <<http://www.sz.ch/documents/Bezirke.pdf>> für die Bezirksgerichte sowie <http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d960/d42/d29621/d29595/p29596.cfm> für das Strafgericht und <<http://www.kgsz.ch/dok-diverses/organisation/mitglieder/>> für das Kantonsgericht (besucht im Mai 2016).

⁸⁵ Vgl. Konstituierung unter: <http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d960/d42/d29621/d29595/p29596.cfm> und § 18 Abs. 4 JG SZ für das Strafgericht und <<http://www.kgsz.ch/dok-diverses/organisation/konstituierung/>> für das Kantonsgericht (besucht im Mai 2016).

⁸⁶ Art. 33 Abs. 1 und 2 KV SG i.V.m. Art. 25 Abs.1 und 2 GerG SG.

⁸⁷ Art. 26 Abs. 1 GerG SG.

bzw. ordentliche Richter mit fester Anstellung⁸⁸ beschäftigt.⁸⁹ Die (Vize-)Präsidien sind demgegenüber ausschliesslich mit hauptamtlichen Berufsrichtern besetzt,⁹⁰ welche sowohl den Vorsitz in Kollegialfällen als auch die Einzelrichterfunktion wahrnehmen.⁹¹ Für nebenamtliche Kreisrichter sieht das Gesetz keine Wählbarkeitsvoraussetzungen vor. Deshalb amten als Ersatzrichter überwiegend Laien. Am zweitinstanzlichen Kantonsgericht sind wiederum keine Laien als ordentliche Richter beschäftigt.⁹²

4.6 Thurgau

Im Kanton Thurgau ist jeder volljährige, stimm- und wahlberechtigte, im Amtsgebiet wohnhafte Schweizer Bürger als Richter wählbar.⁹³ Allerdings sind die (Vize-)Präsidien und mindestens ein weiteres ordentliches Mitglied der Bezirksgerichte nur mit Berufsrichtern zu besetzen. Die übrigen erstinstanzlichen Gerichtsmitglieder müssen keine weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.⁹⁴ Deshalb sind die Mehrheit der ordentlichen Thurgauer Bezirksrichter Laien.⁹⁵ Sie amten allerdings nicht als Vorsitzende in Kollegial- und Einzelfällen, deren Funktion den Berufsrichtern vorbehalten bleibt.⁹⁶ Am Obergericht sind schliesslich nur Berufsrichter tätig.⁹⁷

4.7 Zug

Als Gerichtsmitglied ist jeder im Kanton Zug niedergelassene, volljährige, stimm- und wahlberechtigter Schweizer wählbar, der über ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium und eine mehrjährige Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung verfügt.⁹⁸ Voll- und teilamtliche Richter müssen darüber hinaus ein Anwaltspatent vorweisen.⁹⁹ In der Zuger Justiz amten deshalb keine Laien als ordentliche Richter.¹⁰⁰ Darüber hinaus bedürfen auch Ersatzmitglieder der Gerichte ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Rechtspflege.¹⁰¹ Umso erstaunlicher sind

⁸⁸ Vgl. Art. 3^{bis} Abs. 1 und 1 GerG SG.

⁸⁹ Vgl. Personalbestände der Kreisgerichte unter: <http://www.gerichte.sg.ch/home/gericht/Kreisgerichte_SG.html> (besucht im Mai 2016): St. Gallen (2/19), Rorschach (1/6), Rheintal (1/8), Werdenberg-Sarganserland (0/7), See-Gaster (0/7), Toggenburg (0/3) und Will (0/8); Beobachter 2/2009 vom 22. Januar 2009, <http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/buerger-verwaltung/artikel/justiz_die-laien-sterben-langsam-aus/> (besucht im Mai 2016). Insofern Fehlinformation von SARBACH MARTIN (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 577, wonach es im Kanton St. Gallen gar keine Laienrichter mehr gebe.

⁹⁰ Vgl. Art. 5 Abs. 2 GerG SG.

⁹¹ Art. 5 Abs. 1 lit. b GerG SG.

⁹² Vgl. Personalbestand unter: <http://www.gerichte.sg.ch/content/gerichte/home/gericht/Kantonsgericht_SG/personelles_organisation/personelles_kantonsgericht.html> (besucht im Mai 2016).

⁹³ § 18 Abs. 1 und 2 KV TG i.V.m. § 6 Abs. 1 StWG TG.

⁹⁴ § 19 Abs. 1 ZSRG TG.

⁹⁵ Vgl. Mitgliederbestand der Bezirksgerichte unter: <http://www.bezirksgericht.tg.ch/xml_80/internet/de/application/f1126.cfm> (besucht im Mai 2016): Arbon (4/8), Frauenfeld (4/8), Kreuzlingen (4/7), Münchwilen (4/7) und Weinfelden (4/7).

⁹⁶ Vgl. §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 4 ZSRG TG; SARBACH MARTIN (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 578.

⁹⁷ Vgl. § 25 Abs. 1 ZSRG TG; Personalbestand unter: <http://www.obergericht.tg.ch/xml_44/internet/de/application/d800/f802.cfm> (besucht im Mai 2016).

⁹⁸ § 27 Abs. 2 KV ZG i.V.m. § 67 Abs. 1 GOG ZG.

⁹⁹ § 67 Abs. 1 lit. a GOG ZG.

¹⁰⁰ Vgl. Mitgliederbestand unter: <<https://www.zg.ch/behoerden/zivil-und-strafrechtspflege/kantonsgericht/personelles>> für das erstinstanzliche Kantonsgericht, <<https://www.zg.ch/behoerden/zivil-und-strafrechtspflege/strafgericht/personelles>> für das Strafgericht und <<https://www.zg.ch/behoerden/zivil-und-strafrechtspflege/obergericht/personelles>> für das Obergericht (besucht im Mai 2016); SARBACH MARTIN (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 577.

¹⁰¹ § 67 Abs. 1 lit. b GOG ZG.

sowohl am erstinstanzlichen Kantons- und Strafgericht als auch am Obergericht drei von insgesamt 12 Ersatzrichterstellen mit Laien besetzt.¹⁰²

4.8 Zusammenfassung

Im Gegensatz zum Kanton Zürich stellen sämtliche Nachbarkantone an haupt- bzw. voll- und teilamtliche Richterstellen bereits strenge fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen auf. Diese Berufsrichter führen in Kollegial- und Einzelgerichtsfällen – unter Vorbehalt der Einzelrichterkompetenz im Kanton Schwyz – jeweils den Vorsitz. CÉLINE WIDMER kann insoweit zugestimmt werden, dass der Kanton Zürich als einer der wenigen grösseren Deutschschweizer Kantone noch Laienrichter am Einzelgericht einsetzt.¹⁰³ Dem Bundesgericht folgend hat es sich vielmehr eingebürgert, dass zumindest die vorsitzenden Gerichtsmitglieder über juristisches Fachwissen verfügen müssen.¹⁰⁴ Allerdings ist das Laienrichterelement auf der Ebene der erstinstanzlichen Gerichte zumindest im Nebenamt noch stark verbreitet, während die zweitinstanzlichen Gerichte mehrheitlich mit juristisch gebildeten Richtern besetzt sind.¹⁰⁵

5 Schlussbetrachtung

Das Laienrichtertum hat historische Wurzeln und kann als Relikt der politischen Aufklärung des 19. Jahrhunderts betrachtet werden, als die Gewaltenteilung Einzug erhielt und nicht nur die Exekutive bzw. Obrigkeit als Richter eingesetzt werden sollte.¹⁰⁶ Heutzutage haben auch Personen aus weniger privilegierten Verhältnissen die Möglichkeit, eine Richterlaufbahn einzuschlagen und die hierfür geforderte Voraussetzung eines rechtswissenschaftlichen Studiums zu erfüllen.¹⁰⁷ Zudem tragen die Volkswahlen der Gerichtsmitglieder dem demokratischen Anspruch umfassend Rechnung. Diese Verankerung bleibt auch mit der geforderten Grundausbildung als Wahlvoraussetzung erhalten.¹⁰⁸ Die demokratische Legitimation des Gerichts wird vielmehr geschwächt, wenn in Einzelrichterfällen nach wie vor der Gerichtsschreiber anstatt der vom Volk gewählte Laienrichter die Entscheiderwägungen trägt.¹⁰⁹

Schliesslich wird von den Befürwortern des Laienrichtertums immer wieder der (nur) den Laien zugeschriebene „gesunde Menschenverstand“ ins Feld geführt. Wie einem dieser „Allerwärtsbegriff“ automatisch abhanden kommen soll, nur weil man Rechtswissenschaften studiert hat, ist nicht ersichtlich¹¹⁰ – Juristen sind keine abgehobene Kaste lebensfremden Menschen.¹¹¹ Einigkeit besteht

¹⁰² Vgl. Mitgliederbestand der Zuger Gerichte (Fn. 100), wobei die Ersatzmitglieder des Kantons- und Strafgerichts übereinstimmen.

¹⁰³ KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 7; WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 562.

¹⁰⁴ So auch BGE 134 I 16 Erw. 4.1.

¹⁰⁵ So auch BGE 134 I 16 Erw. 4.2.

¹⁰⁶ KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 6; FEHR JACQUELINE (Regierungsrätin), LOSS DAVIDE (SP, Adliswil) und WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 562, 573 f., 582.

¹⁰⁷ KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 6; BISCHOFF MARKUS (AL, Zürich) und LOSS DAVIDE (SP, Adliswil) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 568, 575.

¹⁰⁸ KR-Nr. 353/2013 (Fn. 13), 2; KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 6; FEHR JACQUELINE (Regierungsrätin) und WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 564, 582.

¹⁰⁹ FEHR JACQUELINE (Regierungsrätin) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 583.

¹¹⁰ LOSS DAVIDE (SP, Adliswil) und WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 562, 575.

¹¹¹ BISCHOFF MARKUS (AL, Zürich) und LOSS DAVIDE (SP, Adliswil) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 568, 575.

wohl darin, dass auf den Richterstuhl Fachkräfte mit Sozialkompetenz und Menschenverstand gehören.¹¹² Bei komplexen Rechtsfragen kommt man nur mit gesundem Menschenverstand, Einfühlungsvermögen und guter Verhandlungstaktik allerdings nicht weiter.¹¹³

Zusammenfassend ist es m.E. unerlässlich, die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksrichter in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 anzunehmen, um eine professionelle und effiziente Rechtsprechung zu garantieren. Auch wenn zukünftig keine Laien mehr als Bezirksrichter gewählt werden können, bleibt deren angesehene Lebenserfahrung und Kompetenz im Rahmen der Tätigkeit als Friedensrichter¹¹⁴ und Beisitzer der Miet- und Arbeitsgerichte¹¹⁵ begrüssenswert erhalten, weshalb das Laienrichtertum im Kanton Zürich weiterhin einen grossen Stellenwert haben wird.¹¹⁶

¹¹² WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 562.

¹¹³ BLOCH BEAT (CSP, Zürich) und BRAZEROL RICO (BDP, Horgen) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 566, 571.

¹¹⁴ Keine fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen in § 54 GOG ZH i.V.m. § 23 GPR ZH e contrario.

¹¹⁵ Sog. paritätische Besetzung durch Vertreter der Arbeitgeber- bzw. Vermieter und Arbeitnehmer- bzw. Mieterseite (§§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 GOG ZH); vgl. auch die paritätischen Schlichtungsbehörden (§§ 58 ff. GOG ZH).

¹¹⁶ KR-Nr. 353a/2013 (Fn. 8), 9; WIDMER CÉLINE (SP, Zürich) in: KR-Protokoll (Fn. 2), 564.

Gesetzesindex

BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
GerG SG	Gerichtsgesetz des Kantons St. Gallen vom 2. April 1987 (sGS 941.1)
GOG AG	Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Aargau vom 6. Dezember 2011 (SAR 155.200)
GOG ZG	Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 26. August 2010 (BGS 161.1)
GOG ZH	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
GO BGZ	Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Dezember 2010
GPR ZH	Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich vom 1. September 2003 (LS 161)
GR-KR ZH	Geschäftsreglement des Zürcher Kantonsrates vom 15. März 1999 (KS 171.11)
IPK ZH	Satzungen der Interparteilichen Konferenz des Bezirks Zürich vom 2. April 1992 ¹¹⁷
JG SH	Justizgesetz des Kantons Schaffhausen vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JG SZ	Justizgesetz des Kantons Schwyz vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110)
KRG ZH	Kantonsratsgesetz des Kantons Zürich vom 5. April 1981 (LS 171.1)
KV AG	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000; SR 131.227)
KV SG	Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; SR 131.225)
KV SH	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000; SR 131.223)
KV SZ	Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100; SR 131.215)
KV TG	Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (RB 101; SR 131.228)
KV ZG	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1/SR 131.218)
KV ZH	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101; SR 131.211)
RAG ZH	Anwaltsgesetz des Kantons Zürich vom 17. November 2003 (LS 215.1)
StWG TG	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau vom 12. Februar 2014 (RB 161.1)
VO RA ZH	Verordnung des Zürcher Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 (LS 215.11)
VO StA ZH	Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Kantons Zürich vom 22. Juni 2005 (LS 213.23)
ZSRG TG	Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Thurgau vom 17. Juni 2009 (RB 271.1)

¹¹⁷ Einsehbar unter: <http://www.ipk-zurich.ch/img/uploadAdminDok/35613_ipk_bz_satzungen.pdf> (besucht im Mai 2016).